

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
BMVIT – III/12 Forschungs- und Technologieförderung  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik, Verbindungsdienste)

**Mag.<sup>a</sup> Simone Gartner-Springer**  
Sachbearbeiterin

[simone.gartner-springer@bmbwf.gv.at](mailto:simone.gartner-springer@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-2331  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BMBWF-11.611/0004-Präs/9/2019

Ihr Zeichen: BMVIT-609.986/0002-III/12/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 19. August 2019, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG) erlassen wird, sowie das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das IST-Austria-Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW Gesetz geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019), und nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1 des Entwurfes (Forschungsrahmengesetz - FRG):**

Vorab wird festgehalten, dass die durch den Entwurf eines Forschungsrahmengesetzes (FRG) angestrebte Vereinheitlichung der Prozesse im Bereich der Forschungsförderung sowie das Kürzungsverbot gemäß § 4 Abs. 2 und 3 FRG, in den für Forschung vorgesehenen Untergliederungen gemäß § 1 Abs. 2 FRG, ausdrücklich begrüßt werden.

Vor dem Hintergrund des internationalen (Forschungs-)Wettbewerbs wird jedoch die Reduktion des Forschungsfinanzierungsgesetzes auf ein Forschungsrahmengesetz – insbesondere die Nichtberücksichtigung eines kontinuierlichen, jährlichen, realen Wachstums – ausdrücklich abgelehnt.

Einerseits gibt es einen gemeinsamen Bericht an die Bundesregierung betreffend Zukunftsoffensive für Forschung, Technologie und Innovation (Zl. BMVIT-17.016/0018-I/PR3/2018, Pkt. 63 des Beschl.Prot. 25, 25. Sitzung des Ministerrates am 22. August 2018), wonach „*das Forschungsfinanzierungsgesetz [...] die langfristige Planungssicherheit für die Forschung bedeutend erhöhen*“ soll, andererseits ist eine wachstumsorientierte Basisfinanzierung insbesondere für die Träger von (experimenteller) Grundlagenforschung von existenzieller Bedeutung, da state-of-the-art-Infrastrukturen jedes Jahr – zusätzlich zur Inflation – 3 Prozent an Mehrausgaben erfordern, nur um den Stand der Technik zu halten. Zudem ist eine wachstumsorientierte Finanzierung von Fördergebern wie dem FWF ebenfalls enorm wichtig, da nur so Top-Forschende attrahiert und gehalten werden können.

Zu § 1 Abs. 1 des FRG-Entwurfes (Zielsetzungen und Gegenstand):

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen wird daher folgende Änderung zu § 1 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes eines FRG vorgeschlagen, um das FRG wieder zu dem ursprünglich intendierten Forschungsfinanzierungsgesetz zu machen:

**„Zielsetzungen und Gegenstand**

§ 1. (1) Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. die strategische Ausrichtung und Steuerung sowie die langfristige, wachstumsorientierte Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI), wobei
  - a) die Bundesmittel zusätzlich zur inflationsbedingten Wertanpassung jährlich zu erhöhen sind,
  - b) die Erhöhungen gemäß lit. a („Wachstumspfad“) im jeweiligen FTI-Pakt für drei Jahre festzulegen sind, und
  - c) die Erhöhungen gemäß lit. a zusätzlich zu allfällig bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 35 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 erfolgen.
2. die Verwaltungsvereinfachung bei der Bereitstellung von Bundesmitteln zur Ausführung und Förderung von FTI sowie die Erhöhung der Effizienz in den Umsetzungsstrukturen,
3. die Verbesserung von FTI-Leistungen und Analyse der erzielten Wirkungen.

...“

Die korrespondierenden Erläuterungen im Besonderen Teil könnten wie folgt lauten:

„...“

Zur Sicherstellung der Forschungsfinanzierung soll in **lit. a** vorgesehen werden, dass sämtliche Bundesmittel, die für Wissenschaft und Forschung aufgebracht werden, d.h. die Untergliederungen 33 und 34 sowie das Globalbudget 31.03, jedes Jahr real, d.h. zusätzlich zur inflationsbedingten Wertanpassung, erhöht werden. Aus der Verwendung des Begriffs „Bundesmittel“ ergibt sich, dass damit direkte Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, gemeint sind und die Finanzierung

beispielsweise durch indirekte Förderung nicht den Anforderungen der vorgeschlagenen Bestimmungen genügt. Außerdem sei an dieser Stelle klargestellt, dass die Wertanpassungen und Erhöhungen der Vorjahre selbstverständlich in die Berechnungsgrundlage des aktuellen Budgets einfließen.

Mit **lit. b** wird klargestellt, dass der Wachstumspfad d.h. die gemäß lit. a erforderlichen Erhöhungen, im FTI-Pakt vorzusehen sind.

Mit **lit. c** wird sichergestellt, dass bestehende gesetzliche Verpflichtungen (§ 35 BHG 2013) im Bereich von Wissenschaft und Forschung, d.h. den Untergliederungen 33 und 34 sowie dem Globalbudget 31.03, ebenfalls um die Erhöhungen gemäß lit. a erhöht werden. Unter gesetzlichen Verpflichtungen sind nach den Materialien zu § 35 BHG 2013 (ErläutRV 480 BlgNR 24. GP 40), *„Ansprüche gegenüber dem Bund [zu verstehen], die sich unmittelbar dem Grunde und der Höhe nach aus Vorschriften in Gesetzesrang ergeben“*. Vom Nationalrat genehmigte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B—VG stehen jedenfalls im Gesetzesrang, weil sie gemäß Art. 15a Abs. 1 zweiter Satz B—VG sogar in der Lage sind *„die Organe der Bundesgesetzgebung [zu] binden“*.

Letzteres betrifft beispielsweise das Institute of Science and Technology Austria, das gemäß Artikel II der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria samt Anhang, BGBl. I Nr. 107/2006, über eine ausdrückliche Finanzierungszusage seitens des Bundes verfügt.

Die lit. c und lit. a sind komplementäre Bestimmungen. Tatbestände, die von lit. c nicht erfasst sind, sind gemäß lit. a zu erhöhen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass es sich um Finanzierungen aus den Untergliederungen 33, 34 oder dem Globalbudget 31.03 handelt.

...“

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen könnte folgende Erklärung zur Notwendigkeit des Wachstumspfades aufgenommen werden:

„...“

Um neue Forschungsgebiete und Innovationsfelder frühzeitig identifizieren zu können und strukturell zu erschließen, ist das Aufgreifen von neuen und risikoreichen Forschungsthemen und –gebieten notwendig.

Die zentralen Einrichtungen der Forschung und der Forschungsförderung („zentrale Einrichtungen“) müssen ihre Portfolio- oder Themenfindungsprozesse daher ausbauen und das schnelle Aufgreifen neuer Themen unterstützen und ihre jeweiligen internen Prozesse zur Erschließung neuer Forschungsfelder weiterentwickeln, verstärken und systematisieren. Dazu sind auch Governance-Instrumente und Transparenz fortzuentwickeln. Insgesamt gilt es, eine angemessene Balance zwischen Planungssicherheit für die laufenden Aktivitäten und der strategischen Handlungsfähigkeit für das Ergreifen neuer Initiativen zu halten.

Folgende Anforderungen sind für das dynamische Wachstum der Forschungsausgaben trotz Realisierung von kontinuierlichen Effizienzgewinnen zu nennen:

- Besondere Bedeutung kommt der organisationsübergreifenden Vernetzung zu (Bildung von exzellenten Forschungsklustern und -netzwerken).
- Weiterentwicklung der Förderung von Interdisziplinarität und von Projekten mit hohem Risiko.
- Die zentralen Einrichtungen sollen ihre Instrumente des organisationsinternen Wettbewerbs kontinuierlich weiterentwickeln und effizient ausgestalten.
- Zur Entwicklung, zum Bau und Ausbau und zum Betrieb zum Teil international einzigartiger Forschungsinfrastrukturen ist das Engagement der zentralen Einrichtungen weiter zu forcieren. Exzellente Infrastruktur ist eine notwendige Rahmenbedingung und gleichzeitig ein Kostenfaktor. Dies ist erforderlich, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die Einbindung in die internationale Forschung zu stärken und für die Wissenschaft in Österreich leistungsfähige Forschungsbedingungen bereitzustellen.
- Alleine die Sicherstellung des „Standes der Technik“ – nicht dessen Ausbau – verursacht Mehrkosten von 3 Prozent im Jahr.
- Digitalisierung: digitale Informationen sollen verstärkt disziplinen- und organisationenübergreifend zugänglich und nutzbar gemacht werden, Chancen der Digitalisierung koordiniert genutzt werden und Open Access-Angebote aktiv ausgebaut und genutzt werden.
- Open Data: Aufbau von Datenrepositorien inklusive Beratungsdienstleistungen.

Insgesamt gilt es, internationale Konkurrenzfähigkeit für die Spitzenforschung sicherzustellen, d.h. entsprechend wettbewerbsfähig zu bleiben.

Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen und den 370 neuen Professoren bzw. Laufbahnstelleninhabern (Universitätsfinanzierung NEU) die notwendigen Rahmenbedingungen anbieten/garantieren zu können, sind leistungsfähige Forschungsbedingungen, vor allem entsprechende Möglichkeiten zur Einwerbung von Drittmitteln und state-of-the-art Infrastruktur vorzusehen.

Die Anforderungen an den Wissenschaftsfonds FWF, alle exzellent evaluierten Projekte zu fördern, steigen durch die zusätzlichen Professor/inn/en und Lehrplanstelleninhaber/inn/en an den Universitäten und durch das sehr erfolgreiche Wachstum des IST Austria.

Die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln (vor allem bei ERC und FWF) ist für faktisch alle Karrierepfade in der Grundlagenforschung ein erforderliches Qualitätskriterium.

Standortpolitisch heißt dies, dass sowohl international konkurrenzfähige Infrastrukturen als auch die Finanzierung von exzellenten Forschungsanträgen abgesichert werden muss. Beim Wettbewerb um die besten Köpfe ist dies ein entscheidendes Standortkriterium.

...“

Zu § 1 Abs. 3 und § 10 des FRG-Entwurfes (Zielsetzungen und Gegenstand, Übergangsbestimmungen):

Der gegenständliche Entwurf spricht von zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen, bringt aber nicht zum Ausdruck, dass es neben den außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch die Universitäten gibt, die das Forschungsgeschehen in sehr wesentlichem Umfang (mit)tragen. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Bestimmung als neuen § 1 Abs. 3 FRG aufzunehmen:

„(3) Die Finanzierung der Forschung und der Entwicklung und Erschließung der Künste an den Universitäten erfolgt unbeschadet dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002.“

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 1 Abs. 3 des FRG-Entwurfes betreffend Verweise auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze stellt eine klassische Schlussbestimmung dar und sollte in § 10 des FRG-Entwurfes als eigenständiger Abs. 3 integriert werden, bei gleichzeitiger Änderung der Paragraphenbezeichnung:

#### **„Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 10. (1) ...

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Zu §§ 3 et al des FRG-Entwurfes (zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen):

Aus den zu § 1 Abs. 3 des FRG-Entwurfes genannten Gründen sollte der Begriff „zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen“ im gesamten Entwurf (und den zugehörigen Erläuterungen, WFA, ...) durch den Begriff „zentrale Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes“ ersetzt werden.

Zu § 5 Abs. 7 des FRG-Entwurfes (Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen):

Diese Bestimmung sieht zwar eine Frist für die Vorlage von Entwürfen für Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen an das Bundesministerium für Finanzen vor (1. September), allerdings keine Frist für die Herstellung des Einvernehmens. Aufgrund der ausdrücklichen Festlegung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen als privatrechtliche Verträge in § 5 Abs. 2 des FRG-Entwurfes (abgesehen von den LVs für ISTA und ÖAW) sind somit auch die Regeln des Zivilrechts, insbesondere des Haftungsrechts, auf allfällige schuldhaftes Verzögerungen der beteiligten Bundesministerien anzuwenden. Ein Haftungsausschluss – wie bei hoheitlichem Handeln der Universitäten (vgl. OGH 23.03.2012, 1 Ob 12/12i; 14.08.2007, 1 Ob 142/07z) – kommt durch die Festlegung als privatrechtliche Verträge nicht mehr in Frage. Zudem wird die Rechtsunsicherheit für den Bund verschärft, weil keine Frist angeführt wird, bis zu der die entsprechenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen endgültig abzuschließen sind. Zur Vermeidung eigener Haftungen könnten sich Leitungsorgane der zentralen Einrichtungen genötigt sehen, durch Verzögerungen allenfalls auftretende wirtschaftliche Schäden im Klagsweg geltend zu machen. Da die in § 3 des FRG-Entwurfes genannten zentralen Einrichtungen jedenfalls über Budgets von mindestens 10 Millionen Euro verfügen, bedürfen wirtschaftliche Entscheidungen derart großer Einrichtungen einer gewissen Vorlaufzeit. Es ist daher nicht auszuschließen, dass – nach Ansicht der Gerichte – auch Zusagen im Dezember bereits verspätet sind und daher zu erfolgreichen Schadenersatzklagen gegen die „verzögernden“ Bundesministerien führen können.

Die Pflicht zum Abschluss von Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen – bzw. eine Rechtswidrigkeit bei schuldhaften Verzögerungen – ergibt sich aus § 5 Abs. 4 des FRG-Entwurfes bzw. der Judikatur des OGH zur Finanzierungspflicht gesetzlich vorgesehener Aufgaben (OGH 11.04.2013, 1 Ob 251/12m). Bei entsprechender Dokumentation und zeitgerechter Planung durch die zentralen Einrichtungen ist auch zu befürchten, dass die Schuldhaftigkeit der Verzögerung belegt werden kann. Selbst wenn derartige Verzögerungen nicht unbedingt Amtsmissbrauch darstellen (RIS-Justiz RS0130021; RS0096971), besteht durch das Fehlen einer Frist für den endgültigen Abschluss von Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen ein nicht unerhebliches rechtliches Risiko für den Bund. Dieses sollte durch die ausdrückliche Festlegung, bis wann das Einvernehmen gemäß § 60 BHG 2013 herzustellen ist sowie eine allfällige Fortschreibung, falls das Einvernehmen nicht fristgerecht hergestellt werden konnte, reduziert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 5 Abs. 7 des FRG-Entwurfes wie folgt zu ergänzen:

„(7) Zur Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 60 BHG 2013 sind dieser oder diesem die Entwürfe der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen bis 1. September des dritten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode vorzulegen. Das Einvernehmen gemäß § 60 des BHG 2013 ist bis spätestens 30. November des dritten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode herzustellen. Kann das Einvernehmen gemäß § 60 des BHG 2013 nicht bis zum 30. November des dritten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode hergestellt werden, ist monatlich ein Zwölftel der zuletzt getätigten Mittelzuweisungen des letzten Finanzjahres (§ 4 BHG 2013) bis zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 60 BHG 2013 für die betreffende zentrale Einrichtung zu überweisen.“

Zu § 5 Abs. 9 des FRG-Entwurfes (Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen):

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen zu § 5 Abs. 7 des FRG-Entwurfes ist die Bestimmung des § 5 Abs. 9 des FRG-Entwurfes nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.

Zu § 7 des FRG-Entwurfes (Mindestinhalte von Finanzierungsvereinbarungen):

Es kann sein, dass Begleitmaßnahmen (Z 3) und Forschungsaufträge (Z 4) für bestimmte Forschungsförderungseinrichtungen – wie etwa die OeAD-GmbH – nicht denkbar sind. Diese somit als „Mindestinhalte“ zu bezeichnen, die „insbesondere [...] zu vereinbaren“ sind, geht an der Realität vorbei und sollte durch Auslagerung dieser zwei Ziffern in einen neuen Abs. 2 behoben werden. Dieser neue Abs. 2 zu § 7 des FRG-Entwurfes könnte wie folgt lauten:

„(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 vorgesehenen Mindestinhalten können insbesondere vereinbart werden:

1. Begleitmaßnahmen sowie
2. Forschungsaufträge.“

Die Z 3 und 4 im – neuen – Abs. 1 wären in Folge zu streichen.

### Zu Artikel 3 des Entwurfes (Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes - FTFG):

Nach der Z 24 ist eine neue Novellierungsanordnung (Z 25 neu) einzufügen, mit der inhaltlich die Paragraphenüberschrift zu § 29 FTFG von „In- und Außer-Kraft-Treten“ zu „In- und Außerkrafttreten“ geändert wird (siehe Inhaltsverzeichnis zu § 29 in Z 1). Die nachfolgenden Verweise bzw. Novellierungsanordnungen wären im Entwurf und den Erläuterungen nachzuziehen. Ferner wäre die Änderung der Paragraphenüberschrift zu § 29 leg.cit. bei der Inkrafttretens-Bestimmung (§ 29 Abs. 9 des Entwurfes) in chronologisch passender Reihung zu berücksichtigen:

„(8) ...

(9) ... die Überschrift zu § 29, ...“

### Zu Artikel 6 (Änderung des IST-Austria-Gesetzes - ISTAG):

#### Zu Z 4 des Entwurfes (§ 3 Abs. 2a ISTAG):

Die Z 3 des § 3 Abs. 2a ISTAG sollte wie folgt lauten:

- „3. Wenn die Leistungen der jeweiligen Parteien nicht der Leistungsvereinbarung entsprechen und keine abweichende Regelung in der Leistungsvereinbarung getroffen ist, hat die Schlichtungskommission
- a) im budgetären Rahmen der Leistungsvereinbarung und
  - b) im Zweifel zugunsten einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung durch das Institute of Science an Technology - Austria
- über geeignete Konsequenzen und Korrekturmaßnahmen bescheidmäßig zu entscheiden, ~~die den Interessen der Parteien am dienlichsten sind~~. Diese Entscheidung hat binnen vier Wochen ab Beschlussfähigkeit der Schlichtungskommission auf Basis der Analyse und Begründung der an sie herangetragenen Fragestellungen zu erfolgen. Die Parteien haben die Entscheidungen umzusetzen.“

Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen ist die Klarstellung, dass für sämtliche Entscheidungen der Schlichtungskommission der Rechtsweg eröffnet werden soll (vgl. VfSlg. 17.101/2004).

### Zu Artikel 7 (Änderung des OeAD-Gesetzes - OeADG):

#### Zu Z 4 des Entwurfes (§ 1 Abs. 3 OeADG):

Die Verweise im Rahmen der Neufassung des § 1 Abs. 3 leg.cit. wären wie folgt richtigzustellen:

- „(3) Zur Ausübung der Gesellschafterrechte an der OeAD-GmbH ist die gemäß § 1 Abs. 2 ~~Z 2 lit. a Z 1~~ des Forschungsrahmengesetzes (FRG), BGBl. I Nr. xx/2019, zuständige Bundesministerin oder der gemäß § 1 Abs. 2 ~~Z 2 lit. a Z 1~~ FRG zuständige Bundesminister berufen.“

Erklärend sei dazu bemerkt, dass § 1 Abs. 2 Z 2 des FRG-Entwurfes (Artikel 1) keine lit. a aufweist und auf den Wirkungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort abstellt, und nicht - wie in den korrespondierenden Erläuterungen intendiert - auf die entsprechend der Z 1 des § 1 Abs. 2 des FRG-Entwurfes vorgesehene Eigentümervertretung durch die bzw. den für das Globalbudget 31.03. zuständige bzw. zuständigen Bundesministerin bzw. Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der Verweis ist daher zu aktualisieren.

Zu Z 15 des Entwurfes (§ 9 Z 2 OeADG):

Die Verweise im Rahmen der Neufassung des § 19 leg.cit. wären auch hier wie folgt richtigzustellen:

§ 9. Die OeAD-GmbH hat

...

2. bis zum 31. März des letzten Jahres der laufenden Finanzierungsperiode (§ 5 Abs. 4 FRG) der gemäß § 1 Abs. 2 ~~Z 2 lit. a~~ Z 1 FRG zuständigen Bundesministerin oder dem gemäß § 1 Abs. 2 ~~Z 2 lit. a~~ Z 1 FRG zuständigen Bundesminister ...“

Zu Z 26 des Entwurfes (§ 14 Z 4 OeADG):

Die Verweise sowie das Redaktionsversehen (fehlendes „betraut“ am Ende des Satzes) wären wie folgt richtigzustellen:

§ 14. Mit der Vollziehung ist

...

4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die gemäß § 1 Abs. 2 ~~Z 2 lit. a~~ Z 1 FRG zuständige Bundesministerin oder der gemäß § 1 Abs. 2 ~~Z 2 lit. a~~ Z 1 FRG zuständige Bundesminister; betraut.

Zu Artikel 8 (Änderung des ÖAW-Gesetzes - ÖAWG):

Zu Z 1 des Entwurfes (§ 2a Abs. 2 ÖAWG):

§ 2a Abs. 2 Z 3 sollte im Rahmen der Neuschaffung wie folgt lauten:

- „3. Wenn die Leistungen der jeweiligen Parteien nicht der Leistungsvereinbarung entsprechen und keine abweichende Regelung in der Leistungsvereinbarung getroffen ist, hat die Schlichtungskommission
  - a) im budgetären Rahmen der Leistungsvereinbarung **und**
  - b) im Zweifel zugunsten einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung durch die Österreichische Akademie der Wissenschaften über geeignete Konsequenzen und Korrekturmaßnahmen bescheidmäßig zu entscheiden, die den Interessen der Parteien am dienlichsten sind. Diese Entscheidung hat binnen vier Wochen ab Beschlussfähigkeit der Schlichtungskommission auf Basis der Analyse und Begründung der an sie herangetragenen Fragestellungen zu erfolgen. Die Parteien haben die Entscheidungen umzusetzen.“



Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen ist die Klarstellung, dass für sämtliche Entscheidungen der Schlichtungskommission der Rechtsweg eröffnet werden soll (vgl. VfSlg. 17.101/2004).

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die OECD empfiehlt in ihren „Reviews of Innovation Policy: Austria 2018“ eine langfristige Ausrichtung, fortgesetzte Reformen und nachhaltige Investitionen. Der erste Absatz im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte daher wie folgt geändert werden:

„Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation sind wesentliche Faktoren für die Sicherung des Wohlstandes und die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Für eine kleine, exportorientierte Volkswirtschaft wie Österreich ist es entscheidend, hochinnovative Produkte und Dienstleistungen erfolgreich auf den Weltmärkten im internationalen Wettbewerb zu positionieren. Eine freie, erkenntnisgeleitete Grundlagenforschung, sowie eine starke angewandte Forschung als Rückgrat des österreichischen Innovationssystems sind dafür wichtige Voraussetzungen. Es ist das Ziel der Bundesregierung zur Gruppe der europäischen Innovation-Leader aufzusteigen. Dafür braucht es eine enge Kooperation zwischen Staat, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Im Zeitverlauf betrachtet befindet sich Österreich hinsichtlich der Forschungsausgaben auf einem guten Weg. Von 2005 bis 2019 haben sich die Forschungsausgaben mehr als verdoppelt, die F&E-Quote konnte von 2,37 Prozent auf 3,19 Prozent gesteigert werden. In der EU 28 hat Österreich im Hinblick auf die Höhe der Forschungsausgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hinter Schweden die zweithöchste F&E-Quote, weltweit die siebthöchste. Um in die Gruppe der europäischen und weltweiten Spitzenreiter, insbesondere auch in Bezug auf die Ergebnisse und Wirkungen von FTI (Outcome und Impact), vorzustoßen, bedarf es neben der Bereitstellung ausreichender Mittel auch einer Erhöhung der Effizienz und Treffsicherheit dieses Mitteleinsatzes. Die OECD empfiehlt in ihren „Reviews of Innovation Policy 2018: Austria“ eine langfristige Ausrichtung, fortgesetzte Reformen und nachhaltige Investitionen für das Österreichische FTI System. Außerdem soll eine Exzellenzinitiative mithilfe des FWF und vor allem mithilfe eines erhöhten Budgets beim FWF durchgeführt werden (OECD, Reviews of Innovation Policy: Austria 2018, 17). Das Regierungsprogramm 2017-2022 sah daher eine Gesamtforschungsstrategie mit einem Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) sowie die Optimierung der Governance-Struktur vor, mit einem Forschungsfinanzierungsgesetz und der Erhöhung der Forschungsausgaben des Bundes als Kernelemente. Mit dem Vortrag an den Ministerrat 25/63 wurde die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) eingeleitet. Das nunmehr vorgeschlagene Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz –FRG) trägt diesen Bestrebungen insofern Rechnung, indem es im Sinne einer langfristigen Finanzierungs- und Planungssicherheit folgende Ebenen normiert:“

Da ein Wachstumspfad mittlerweile nicht mehr in dem Entwurf vorgesehen ist, ist auch der zweite Absatz von unten auf Seite 1 der Erläuterungen nicht mehr stimmig und wäre zu streichen, weil sowohl das Schweizer als auch das deutsche Modell wachstumsorientiert sind und der vorliegende Entwurf sich daher in wesentlichen Eckpunkten eben nicht an internationalen good-practice-Beispielen anlehnt:

~~„Dieser Aufbau lehnt sich an internationale good practice Beispiele wie die schweizerische Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation sowie den deutschen Pakt für Forschung und Innovation an.“~~

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

#### Zu den Erläuterungen zu Artikel 1 § 2 des FRG-Entwurfes:

In den Erläuterungen zu Art. 1 § 2 (auf Seite 3) ist die Wortfolge „wobei der gesetzliche Auftrag

und die speziellen Anforderungen an die Forschung Berücksichtigung finden sollen“ durch die Wortfolge „wobei unter anderem die Besonderheiten der ergebnisoffenen Grundlagenforschung zu berücksichtigen sind“ zu ersetzen, um die zentrale Rolle der Grundlagenforschung besser zur Geltung zu bringen.

Zu den Erläuterungen zu Artikel 1 § 5 des FRG-Entwurfes:

In den Erläuterungen zu Abs. 5 (auf Seite 8) ist der Satz *„Interventionen und Vorgaben der Verwaltung in Leistungsvereinbarungen betreffen primär strukturelle Aspekte.“* zu streichen. Hintergrund ist die weitreichende Autonomie mancher zentralen Forschungseinrichtungen, wie etwa des Institute of Science and Technology Austria.

Die Erläuterungen zu Abs. 7 sollten wie folgt geändert werden:

„Gemäß Abs. 7 bedürfen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen der Einvernehmensherstellung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen. Um eine rechtzeitige Einvernehmensherstellung sicherzustellen, sind die Entwürfe der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung bis spätestens 1. September des dritten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. ~~Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen strebt eine rechtzeitige Einvernehmensherstellung~~ Das Einvernehmen ist bis 30. November des dritten Jahres der laufenden Leistungs- und Finanzierungsperiode ~~an herzustellen. Die Pflicht zur Einvernehmensherstellung bis zum 30. November stellt sicher, dass die Organe der zentralen Einrichtungen der Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarung zustimmen können. Kann das Einvernehmen nicht fristgerecht hergestellt werden, erfolgt eine monatliche Fortschreibung der bisherigen Budgets bis das Einvernehmen tatsächlich hergestellt ist. Das Abstellen auf ein Zwölftel des letzten Finanzjahres (§ 4 BHG 2013) erfolgt, um eine einheitliche Regelung auch für typischerweise unterschiedliche Auszahlungsweisen (monatlich, quartalsmäßig, außerplanmäßig, ...) vorsehen zu können. Diese Fortschreibungsbestimmung orientiert sich am automatischen Budgetprovisorium des Art. 51a Abs. 4 B—VG.“~~

Die Erläuterungen zu Abs. 9 sind zu streichen, weil diese Bestimmung auch im Gesetzestext zu entfallen hat (siehe oben zu § 5 Abs. 9 des FRG-Entwurfes).

Zu den Erläuterungen zu Art. 1 § 8 des FRG-Entwurfes:

In den Erläuterungen zu Abs. 2 (auf Seite 12) ist der Satz *„Hierbei ist auf die Besonderheiten der jeweiligen Forschungsträger, insbesondere im ergebnis- und anwendungs-offenen Bereich Rücksicht zu nehmen.“* zu ersetzen durch den Satz „Hierbei ist auf die Besonderheit der Grundlagenforschung Rücksicht zu nehmen, die weitgehend ergebnis- und anwendungs-offen ist.“

Es besteht sonst die Gefahr der gesetzlich geregelten Verschiebung von „pure basic research“ auf missionsorientierte Grundlagenforschung („use-inspired basic research“), was absolut hinderlich für Durchbruchinnovationen wäre.

Zu den Erläuterungen zu Art. 3 Z 2 des Entwurfes (§ 2 FTFG):

Die in der vorletzten Zeile dieses Textabschnittes (auf Seite 14) genannte Bestimmung des „§ 3 Z 4“ existiert nicht – der entsprechende Satz sollte zur Gänze entfallen.

Zu den Erläuterungen zu Art. 3 Z 3 des Entwurfes (§ 2b FTFG):

Im letzten Absatz dieses Textteils zu Art. 3 Z 3 des Entwurfes (Seite 16) werden Ausführungen zu § 2b Abs. 4 FTFG getätigt („Die Verwaltungsvereinfachung für europäische und internationale Förderungsprogramme und Maßnahmen soll gemäß **Abs. 4** durch Verweisungen auf unmittelbar anwendbares Unionsrecht weiter gesteigert werden. ... Auf die parallele Bestimmung des § 3 Abs. 4e des OeAD-Gesetzes wird verwiesen.“).

In dem unter einem entsprechend Art. 7 Z 10 vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen zu § 3 OeAD-Gesetz findet sich jedoch kein „Abs. 4e“.

Der Verweis auf die parallele Bestimmung des „§ 3 Abs. 4e“ des OeAD-Gesetzes sollte sohin zutreffender Weise lauten „§ 3 Abs. 4d“ (des OeAD-Gesetzes).

Zu den Erläuterungen zu Art. 3 Z 4 bis 6 des Entwurfes (§ 2d FTFG):

In den Erläuterungen zu Abs. 2 (auf Seite 16) sollte die Wortfolge „... sind dem Aufgehen der Mehrjahres- und Arbeitsprogramme in die Dreijahresprogramme ...“ lauten: „... sind dem Aufgehen der Mehrjahres- und Arbeitsprogramme in den Dreijahresprogrammen...“.

Zu den Erläuterungen zu Art. 3 Z 8 des Entwurfes (§ 3e FTFG):

Den Erläuterungen (auf Seite 17) sollte ein klarstellender Hinweis angefügt werden, dass mit der Aufhebung des § 3e Bereithaltungs- und Inventarisierungspflicht nicht nur pro futuro abgeschafft wird, sondern durch ihre ersatzlose Streichung auch für bereits angeschaffte Geräte entfällt. Der letzte Absatz der Erläuterungen könnte wie folgt lauten:

„Im Zuge der durch die Forschungsrahmennovelle 2019 angestoßenen Verwaltungsvereinfachung soll daher § 3e ersatzlos gestrichen werden. Mit dem ersatzlosen Entfall dieser Bestimmung tritt nicht nur der Entfall der Bereithaltungs- und Inventarisierungspflicht (Abs. 3) pro futuro, sondern auch für bereits angeschaffte Geräte mit Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs ein.“

Zu den Erläuterungen zu Art. 3 Z 15 bis 18 (§ 8 FTFG):

Die Wortfolge „Die Vorschläge zu lit. c bis e...“ sollte lauten: „Die Vorschläge zu lit. c und d...“.

Zu den Erläuterungen zu Art. 3 Z 21 des Entwurfes (§ 12a FTFG):

In der ersten Zeile des letzten Textteils wäre das Gesetzeszitat „§ 11 Z 1 bis 6“ zu ersetzen durch das Gesetzeszitat „§ 11 Abs. 2“.

Zu den Erläuterungen zu Art. 7 Z 15 des Entwurfes (§ 9 OeADG):

In den Erläuterungen zu Z 4 ist die Wortfolge „entspricht – in ebenfalls aktualisierter Formulierung – im Wesentlichen dem“ durch die Wortfolge „ersetzt den“ zu ersetzen:

**Z 4** ~~entspricht – in ebenfalls aktualisierter Formulierung – im Wesentlichen dem~~ ersetzt den bisherigen § 9 Abs. 2 erster Satz, wonach die Mehrjahresprogramme durch jährliche Arbeitsprogramme zu operationalisieren waren.

### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

An verschiedenen Stellen wäre die Schreibweise von Gesetzeszitataten zu ändern, so z.B. auf Seite 1 am Ende des ersten Spiegelstrichs: anstatt „§1 Abs. 1 Z1“ wäre zu schreiben: „§ 1 Abs. 1 Z 1“.

Im Vorblatt zum FRG-Entwurf steht unter „Inhalt“/„Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“:

„Es wird jedenfalls für jede dieser Vereinbarungen eine separate WFA zu erstellen sein (...).“

Dazu ist anzumerken, dass für die ÖAW und für das IST Austria bereits seit 2015 eine WFA besteht, die Leistungs- bzw. Wirkungsziele in den Bereichen Forschungsoutput, Gender, Nachwuchsförderung, Science & Society sowie H2020 Grants enthält.

Der an (zumindest) zwei Stellen (Seite 1 und 7) genannte Bundesminister für Finanzen wäre zu gendern.

Auf Seite 3 werden als Einbringende Stelle 3 Bundesministerien angeführt; die do. Beistrichsetzung wäre zu ändern.

Auf Seite 6 bei Maßnahme 2 wäre „*Bundesministeriengesetz*“ durch „*Bundesministeriengesetz 1986*“ zu ersetzen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 10. Oktober 2019  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt